



Interpellation der SP-Fraktion zur Budgetkürzung 2013 beim Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz

Vom 30. November 2012 (Vorlage Nr. 2204.1 - 14208)

### **mündliche Antwort im Kantonsrat am 13. Dezember 2012**

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen mündlich wie folgt:

Einleitende Bemerkungen:

CVP-Kantonsrat Pirmin Frei beantragte an der Budgetsitzung vom 29. November 2012, das Globalbudget für das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (Budgetposition 1552) für 2013 sei auf die Höhe der Kantonsratsvorlage vom 5. April 2011 festzusetzen, d.h. auf CHF 4'739'100.-- abzüglich den Ertrag (Kostenbeteiligung der betreuten Personen) von CHF 400'000.--.

Aufgrund eines offensichtlichen Missverständnisses wurde beim Kürzungsantrag, der mit 39:33 Stimmen gutgeheissen wurde, der für 2013 budgetierte Ertrag von Fr. 550'000.-- nicht berücksichtigt. Es ist davon auszugehen, dass dem Parlament nicht bewusst war, dass es damit das Budget auf einen Betrag kürzte, der deutlich unter dem im regierungsrätlichen Antrag von 2011 vorgesehenen Betrag liegt. Im Rahmen der Protokollgenehmigung an der Sitzung von Ende Januar 2013 wird Kantonsrat Pirmin Frei beantragen, dieses Missverständnis zu bereinigen.

Der Regierungsrat bedauert, dass zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Vorlage zum EG ZGB noch nicht ersichtlich war, dass die Fallzahlen bei den Mandatsführungen in den kommenden Jahren derart massiv ansteigen werden. Bei den Ausgaben für die Tätigkeit des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz handelt es sich um budgetmässig gebundene Ausgaben; deshalb ist der Spielraum der Legislative ausnahmsweise sehr gering (vgl. ausführlich Antwort zu Frage 5). Das Amt wird jedoch während des Jahres selbstverständlich laufend überprüfen, welche Ausgaben für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig sind.

#### **1. Frage: Kann der gesetzliche Auftrag gemäss EG ZGB der KESB, die der Kantonsrat zu Beginn des Jahres 2012 beschlossen hat, mit dem reduzierten Budget überhaupt umgesetzt werden?**

Antwort: Nein, dies wäre mit der massiven Kürzung nicht möglich.

Der gesetzliche Auftrag des KES (KESB, unterstützende Dienste, Revisorat und Kanzlei, Mandatszentrum) besteht darin, das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bundesrechtskonform anzuwenden und umzusetzen. Die Massnahmen, welche die KESB gestützt auf das ZGB anordnet, können vom Regierungsrat zahlenmässig nicht beeinflusst werden. Für die Mandatsführung ist dabei als Qualitätskriterium eine maximale Anzahl von Fallzahlen zu definieren, welche von einer Beiständin/einem Beistand oder einem Vormund geführt werden. Gemäss der Praxisanleitung der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz ist von einer Fallzahl von 60 bis max. 80 pro 100% Mandatsführung auszugehen. Der Regierungsrat ist bei

der Budgetierung für das **Mandatszentrum** von durchschnittlich 70 Mandaten pro 100 Stellenprozent Mandatsträger/in ausgegangen. Er hat damit keine Stellen auf Vorrat geschaffen und wird dies auch in Zukunft nicht tun.

Aufgrund der Budgetdebatte wird die Zahl auf durchschnittlich 80 Fälle pro 100% Mandatsführung im Sinne einer Maximalgrenze erhöht und darf nicht überschritten werden, ansonsten eine massgeschneiderte Massnahmenführung, wie es das neue Recht verlangt, nicht mehr gesetzeskonform ausgeübt werden kann. Vorbehalten bleiben Abweichungen bei äusserst komplexen Fällen.

Würde die Budgetkürzung umgesetzt, könnte diese Maximalzahl bei der Mandatsführung durch das Mandatszentrum nicht eingehalten werden. Würden die Stellenprozent bei der Mandatsführung nicht erhöht, wäre derzeit mit einer Fallzahl von 97 pro 100% Stelle Mandatsführung zu rechnen. Neu angeordnete Massnahmen könnten vom Mandatszentrum nicht übernommen werden.

Die **Fachstellen** wie punkto Jugend und Kind und Pro Senectute führen heute insgesamt 262 Mandate. Würde die Budgetkürzung umgesetzt, könnten die Fachstellen nicht alle diese Mandate weiterführen. Die obige durchschnittliche Maximalzahl von Fällen wird grundsätzlich auch bei den Fachstellen angewendet werden müssen. Allerdings ist zu beachten, dass Kinderschutzmandate durchschnittlich aufwändiger sind; deshalb muss die Maximalfallzahl in diesem Bereich tiefer liegen (60 - 70 Fälle). Vorbehalten bleiben jedoch auch hier Abweichungen bei äusserst komplexen Kinderschutzfällen. Die Fachstellen werden den Nachweis erbringen müssen, dass sie einem interkantonalen Benchmark standhalten können.

Die Beibehaltung der rund 300 **privaten Mandatsträger/innen (PriMas)** mit insgesamt rund 400 Mandaten ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen. Würde die Budgetkürzung umgesetzt, könnten die PriMas während ihrer Mandatsführung vom Mandatszentrum nicht betreut werden, was sich kontraproduktiv auf die Anzahl PriMas auswirken könnte.

**2. Frage: Kann das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz den Leistungsauftrag, wie dieser auf Seite 71 des Budgets 2013 nachzulesen ist, trotz der Budgetkürzung erfüllen? Wenn Nein: Welche Zielsetzungen gemäss Budget 2013 (Seite 72 bis 75) müssen angepasst werden?**

Der Leistungsauftrag könnte mit der Budgetkürzung nicht erfüllt werden. Die Aufgaben des KES sind gesetzlich vorgeschrieben, die dafür vorgesehenen Ausgaben müssen zwingend getätigt werden. Das Mandatszentrum ist von Gesetzes wegen zuständig für die Führung der von den Gemeinden übertragenen Mandate. Aufgrund der Budgetkürzung würde dem Mandatszentrum das dazu notwendige Personal fehlen. Weiter wäre das Mandatszentrum aufgrund fehlender personeller Ressourcen nicht in der Lage, neue Mandate aufzunehmen, auch wenn die KESB dies verfügt. Damit würde Bundesrecht verletzt, da angeordnete Massnahmen effektiv geführt werden müssen.

Die meisten Zielsetzungen können aus rechtlichen Gründen nicht angepasst werden; die Zielerreichung der Umwandlung von Massnahmen ins neue Recht könnte zwar um ein Jahr verschoben werden, die Anpassung dieses Zieles macht aber keinen Sinn, weil auf die Durchführung der Tätigkeit nicht verzichtet werden kann. Die Ausgaben würden lediglich ein Jahr später anfallen. Für das Budget 2014 müssten demzufolge mehr befristete Stellen budgetiert werden als vorgesehen, damit die nach bisherigem Recht angeordneten Massnahmen fristgerecht gemäss Art. 14 SchIT ZGB ins neue Recht überführt werden können.

3. **Frage: Ein Teil der Mandate wird extern geführt und mit einem Leistungsauftrag vergeben: Punkto Jugend und Kind für Kinder und Pro Senectute für ältere Menschen. Was sind die Konsequenzen der Budgetkürzung für diese Organisationen oder wenn diese die Aufträge nicht mehr übernehmen können?**

Wenn es sich bei den Ausgaben für die Mandatsführung durch Fachstellen nicht um budgetmässig gebundene Ausgaben handeln würde, könnte der Regierungsrat aufgrund der Budgetkürzung die Leistungsvereinbarung mit Punkto Jugend und Kind nicht wie geplant abschliessen. Auch die Mandate, welche die Pro Senectute führt, können nicht ohne Budgetüberschreitung bezahlt werden. Würden die Fachstellen in Zukunft weniger Mandate führen können als bisher, würden ihnen die entsprechenden Einnahmen fehlen bzw. müssten sie Stellenprozente kürzen.

Problematisch wäre insbesondere, dass bereits angeordnete Massnahmen weder durch das Mandatszentrum noch durch die Fachstellen geführt werden könnten.

4. **Frage: Wie wirkt sich das reduzierte Budget nun auf die Fälle, sprich Menschen, die dahinter stehen aus? Mit was für Konsequenzen ist wegen der Budgetkürzung zu rechnen?**

Wenn angeordnete Massnahmen nicht geführt würden, wäre der Kindes- und Erwachsenenschutz nicht mehr gewährleistet, das heisst das Wohl der schutzbedürftigen Kinder und Erwachsenen wäre gefährdet. Sie hätten beispielsweise niemanden mehr, der ihre Interessen vertritt. Wenn aufgrund der mangelhaften Auftragerfüllung den Schutzbedürftigen oder Dritten Schäden entstehen, ist der Kanton gemäss nArt. 454 ZGB dafür haftbar.

5. **Frage: Kann aufgrund der ausserordentlichen Situation das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz mehr Geld ausgeben als sie gemäss dem Globalbudget zur Verfügung hat, weil die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgabe als gebundene Ausgabe einzustufen sind?**

In den §§ 25 und 26 des Finanzhaushaltgesetzes<sup>1</sup> ist definiert, wann eine Ausgabe als gebunden einzustufen ist: Sie muss zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sein. Und es darf hinsichtlich der Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten keine grosse Handlungsfreiheit bestehen. Diese Bedingungen sind vorliegend im Grundsatz erfüllt: Die gesetzliche Grundlage besteht und das Amt muss am 1. Januar 2013 seine Tätigkeit aufnehmen.

Zusätzlich stellt sich noch die Frage nach der Ausgabenhöhe. Unsere Ausführungen stützen sich auf das Gutachten der Universität Bern vom August 2004 betreffend Zuständigkeitsfragen im Finanzhaushaltsrecht des Kantons Zug<sup>2</sup>. Wenn die Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Regelung zwingend getätigt werden müssen, spricht man von einer «budgetmässigen Gebundenheit». Das Gutachten stellt fest, dass jede Ausgabe zwingend ins Budget aufzunehmen ist.

<sup>1</sup> Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006 (BGS 611.1)

<sup>2</sup> Regina Kiener und Mathias Kuhn: Zuständigkeitsfragen im Finanzhaushaltsrecht des Kantons Zug vom 2. August 2004. Dieses Gutachten ist abgelegt unter [www.zug.ch](http://www.zug.ch) -> Behörden -> Finanzdirektion -> Rechtsgrundlagen.

Die für das Jahr 2013 budgetierten Beträge stützen sich auf den aktuellen Stand des Wissens und sind aus heutiger Sicht zwingend notwendig, um die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Ein ins Gewicht fallender Entscheidungsspielraum der Legislative ist hier ausnahmsweise aufgrund der Bundesgesetzgebung sowie aufgrund des vom Kantonsrat beschlossenen Gesetzes nicht gegeben.

Das Amt wird jedoch während des Jahres selbstverständlich laufend überprüfen, welche Ausgaben für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig sind. Wir versichern Ihnen, dass der Regierungsrat auch bei der Steuerung des neuen Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz selbstverständlich die Grundsätze von § 7 des Organisationsgesetzes<sup>3</sup> beachtet. Neben der Gesetzmässigkeit sind dies die Wirksamkeit, die Qualität, die Kundenfreundlichkeit und – nicht zuletzt – die Wirtschaftlichkeit. Allerdings ist zu beachten, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss n§ 34 Abs. 1 EG ZGB in ihrer Tätigkeit unabhängig ist.

Antrag: Kenntnisnahme

#### **Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 2012**

---

<sup>3</sup> Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1)